

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Großschwabhausen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 455) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33) erlässt die Gemeinde Großschwabhausen nachstehende Satzung. **Beschlossen vom Gemeinderat am 28.08.08.**

§ 1
Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,50 €
- (3) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs.2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.
- (4) Der Wehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €
Der stellv. Wehrleiter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,50 €
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - Jugendfeuerwehrwart 25,00 €
 - Gerätewart 10,00 €
- (6) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde 11,00 €

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Tag des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Großschwabhausen“ vom 03.02.1994 und die „Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohlstedt“ vom 22.05.2006 außer Kraft.

Großschwabhausen, den
Gemeinde Großschwabhausen

H.-Jürgen Schaffarzyk
Bürgermeister

- Siegel -